

**Neufassung 12.05.2011**  
**Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der**  
**Gemeinde Ostseebad Laboe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO-SH) in der Fassung der Bekanntmachung v. 28.02.2003 (GVOBL. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes v. 17.12.2010 (GVOBL. 2010 Schleswig-Holstein Seite 789), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 10.01.2005 (GVOBL. 2005 Schleswig-Holstein Seite 27), der §§ 65,66 und 67 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LvWG) in der Fassung v. 02.06.1992 (GVOBL 1992, S. 243,534), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes v. 17.12.2010 (GVOBL. Schleswig-Holstein 2010 S. 789) sowie des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung v. 25.11.2003 (GVOBL. Schleswig-Holstein S. 631, berichtigt durch Gesetz v. 29.04.2004 (GVOBL. Schleswig-Holstein, S. 140), und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Laboe v. 01.10.1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung v. xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des §1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührensatzung entsteht
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  2. bei unbefugter Sonderbenutzung mit dem Beginn der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
  1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
  2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

**§ 2**

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
  1. Sondernutzung nach § 5 Absatz 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Laboe;
  2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
  3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich um Werbeeinrichtungen handelt;

4. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, so weit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
  5. Aufzugsschächte für Mülltonen;
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

#### § 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
- a) die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
  - b) der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung .

(2) Die Höhe der Gebühr beträgt:

	Höhe der Gebühr €	Mindestgebühr €
1. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen pro m <sup>2</sup> wöchentlich	0,61 (0,50)	24,50 (20,00)
2. Container bis zu vier Tagen (96 Std.)	6,10 (5,00)	
mehr als 4 Tage (96 Std.)		
jeder weitere Tag	1,84 (1,50)	
3. Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 1 fallen, pro m <sup>2</sup> wöchentlich	0,61 (0,50)	24,50 (20,00)
4. Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m <sup>2</sup> jährlich	30,63 (25,00)	30,63 (25,00)
5. Schaustellungsveranstaltungen, Ausstellungsräume, Ausstellungswagen, Werbefahrzeuge, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen, Volksfeste u.ä. pro m <sup>2</sup> täglich	0,31 (0,25)	24,50 (20,00)
6. Schilder (auch Hinweisschilder u.ä.) bis zu einer Größe von 0,5 m <sup>2</sup> wöchentlich	3,68 (3,00)	24,50 (20,00)
täglich	0,61 (0,50)	6,13 (5,00)
7. Tannenbaumverkauf (Dauer 2 Wochen) pro m <sup>2</sup>	1,84 (1,50)	24,50 (20,00)

8. Tische und Stühle pro m <sup>2</sup> monatlich täglich	8,58 (7,00) 0,92 (0,75)	61,25 (50,00) 24,50 (20,00)
9. Warenständer (sog. „stille Verkäufer“) pro m <sup>2</sup> eingenommene Fläche (maßgebend ist die vom Warenständer und den Waren eingenommene Fläche) monatlich	5,52 (4,50)	
10. Touristikbahnen (je Monat)	100,00 (neu)	
11. Aufstellung und Verkauf von Waren <b>mit Ausnahme von Imbiss- und Getränkständen</b> bis zu 2m Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells	Höhe der Gebühr €	Mindestgebühr €
a) lfd. Meter/Monat	91,88 (75,00)	
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe (je lfd. Meter)	12,25 (10,00)	
b) lfd. Meter/Woche	300,63 (25,00)	
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe (je lfd. Meter)	4,90 (4,00)	
c) lfd. Meter/Tag	6,10 (5,00)	24,50 (20,00)
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe (je lfd. Meter)	2,45 (2,00)	
12. Aufstellung und Verkauf von Waren aus Imbiss- und Getränkständen bis zu 2 m Tiefe der Verkaufseinrichtung		
a) lfd. Meter/Monat	122,50 (100,00)	
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe (je lfd. Meter)	18,38 (15,00)	
b) lfd. Meter/Woche	49,00 (40,00)	
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe (je lfd. Meter)	7,35 (6,00)	
c) lfd. Meter/Tag	12,25 (10,00)	24,50 (20,00)
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe (je lfd. Meter)	3,68 (3,00)	

Bei durch die Gemeinde Ostseebad Laboe durchgeführten Sonderveranstaltungen und Festen kann abweichend von den vorgenannten Gebührensätzen eine pauschale Gebühr nach der möglichen wirtschaftlichen Gewinnerzielung in Höhe von bis zum 3-fachen der vorgenannten Gebühr erhoben werden.

### 13. Motorgetriebene Kinderspielgeräte

bei einer benötigten Fläche	
bis zu 4 m <sup>2</sup> /Monat	36,75 (30,00)
bis zu 8 m <sup>2</sup> /Monat	61,25 (50,00)

- (3) Für Sondernutzungen der Nr. 10 und der Nr. 11 des §4 Absatz 2 dieser Satzung können abweichend von den dort genannten Gebühren bei sonstigen Großveranstaltungen oder Festen pauschale Nutzungsgebühren vereinbart werden.
- (4) Für karitative bzw. gemeinnützige anerkannte Vereine und Verbände , denen das wirtschaftliche Ergebnis des Verkaufs für ihre Verbands- und Vereinsarbeit zufließt, beträgt die Gebühr ein Drittel der in Abs. 2 unter Nr. 10 und 11 festgesetzten Gebühr.

### § 5

#### Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren , die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30.06. um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

### § 6

#### Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

### § 7

#### Besondere Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

### § 8

#### Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt unberührt.

### § 9

#### Datenverarbeitung

Die Abgabengläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10  
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt gleichzeitig die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Laboe v. 01.10.1993 außer Kraft.

24235 Laboe, den xx.xx.xxxx

Gemeinde Ostseebad Laboe  
Die Bürgermeisterin